

# Allgemeine Geschäftsbedingungen –Immobilien–



## Allgemeines / Umgang mit Angeboten

Angebote und Mitteilungen von *Burmann-Immobilien* aus denen die Gelegenheit zum Abschluss eines Kauf- bzw. Mietvertrages hervorgeht, sind ausschließlich für den Adressaten bzw. den Auftraggeber bestimmt und dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung von *Burmann-Immobilien* an Dritte weitergegeben werden. Zuwiderhandlungen begründen eine Schadensersatzpflicht in Höhe der vereinbarten Provision.

Ist dem Auftraggeber die Verkäuflichkeit bzw. Vermietbarkeit eines nachgewiesenen Objektes bereits bekannt, hat er dies *Burmann-Immobilien* unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen schriftlich mitzuteilen.

*Burmann-Immobilien* hat Anspruch auf Anwesenheit beim Vertragsabschluss. Erfolgt ein Vertragsabschluss ohne Anwesenheit von *Burmann-Immobilien*, so ist uns vom Auftraggeber auf Verlangen eine beglaubigte Vertragsabschrift zu überlassen.

## Datenschutz / Gerichtsstand

Der Auftraggeber wird gemäß § 33 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz davon unterrichtet, dass *Burmann-Immobilien* personenbezogene Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen verarbeitet.  
**Gerichtsstand ist Kiel.**

## Haftungsausschluss

Die von *Burmann-Immobilien* gemachten Angaben bezüglich der Immobilie beruhen auf den erteilten Informationen durch den Verkäufer / Vermieter. Eine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben in Exposés, Beschreibungen u. ä. wird daher nicht übernommen. Irrtum, Zwischenverkauf / Vermietung bleibt vorbehalten. *Burmann-Immobilien* haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Etwaige Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb von 3 Jahren von dem Zeitpunkt an, an dem der Anspruch entstanden ist, spätestens aber 3 Jahre nach Beendigung des Auftrages.

## Ersatzansprüche

Vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers, welches das mögliche Entstehen eines Provisionsanspruchs verhindert, berechtigt *Burmann-Immobilien* insbesondere zum Ersatz seines sachlichen Aufwandes gegen Einzelnachweis.

Vertragswidriges Verhalten des Auftraggebers, welches das mögliche Entstehen eines Provisionsanspruches verhindert, berechtigt *Burmann-Immobilien* insbesondere zum Ersatz seines gesamten Aufwandes gegen entsprechenden Einzelnachweis.

## Provisionsanspruch

- Provisionsanspruch entsteht durch die Vermittlung des im Vertrag genannten Objektes von *Burmann – Immobilien* sowie durch Abschluss eines wirtschaftlich identischen Vertrages z.B. Kauf statt Miete
- Mitursächlichkeit begründet ebenfalls den Provisionsanspruch.
- Der Provisionsanspruch bleibt auch bestehen, wenn der vermittelte Vertrag durch Eintritt einer auflösenden Bedingung oder aus sonstigem Grund z.B. aufgrund eines Rücktrittsrechtes erlischt
- Sofern ein Vertrag mit einem von *Burmann-Immobilien* angeworbenen Interessenten zu einem späteren Zeitpunkt und zu anderen Bedingungen geschlossen wird, ist die Provision an *Burmann- Immobilien* zu zahlen.
- Ein Provisionsanspruch steht *Burmann-Immobilien* auch zu, wenn im zeitlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem ersten von *Burmann-Immobilien* vermittelten bzw. nachgewiesenen Vertrag weitere vertragliche Vereinbarungen zustande kommen
- Wünscht der Kunde die vorzeitige Beendigung des Vertrages bedarf es einer schriftlichen Benachrichtigung unter Angabe von Gründen. Der Makler hat einen Anspruch auf Ersatz seiner gesamten Aufwendungen.

## Höhe der Provisionen

Die Provisionssätze gelten, soweit in dem jeweiligen Angebot nicht schriftlich und ausdrücklich ein anderer Provisionsatz genannt ist. Die Provision ist grundsätzlich vom Käufer zu zahlen, andere Regelungen müssen schriftlich festgehalten werden.

- Vermittlung von Grundstücken / Immobilien : 5,95 % incl. MwSt vom Gesamtkaufpreis
- Vermittlung von Erbpachtverträgen/-rechten: 3,57 % incl. MwSt
- Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen : 2,38 Nettokaltmieten incl. MwSt

Sollte eine Staffelmiete vereinbart sein, so ist die Durchschnittsmiete der vereinbarten Vertragslaufzeit als Berechnungsgrundlage für die Provision maßgebend.

Im Falle der Bestellung oder Übertragung eines Erbbaurechtes ist die Berechnungsgrundlage für die Provision der Wert des Erbbaurechtes. Dieser errechnet sich aus den während der Laufzeit des Erbbaurechtsvertrages fälligen Erbbauzinsen unter Anwendung eines Abzinsungssatzes in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes der EBZ. Hinzugerechnet wird ein etwaiger Preis für die Bestellung oder Übertragung des Erbbaurechtes. Die Provisionssätze beeinhalteten jeweils die gesetzliche MwSt.

Sollten Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.